

RS UVS Kärnten 2003/12/03 KUVS-1742/8/2003

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.12.2003

Rechtssatz

Hat der Berufungswerber im Berufungsverfahren glaubhaft dargelegt, dass er einer geregelten Beschäftigung, nämlich einer Tätigkeit als ungelernter Arbeiter mit einem Stundenlohn von Euro 6,40 nachgeht, so ist davon auszugehen, dass der Berufungswerber seiner Ratenverpflichtung nachkommen wird und ist daher dem Antrag gemäß § 54b Abs 3 VStG (angemessener Zahlungsaufschub oder Teilzahlung) stattzugeben.

Schlagworte

Ratenzahlung, Antrag auf Ratenzahlung, Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit, Zahlungsfähigkeit, Glaubhaftmachung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at